

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
ETF NEXT

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990069RUZ9NHJAA102

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%;

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **40,81 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Finanzprodukt richtet sich nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (EU) und setzt auf eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Verantwortung in den Vordergrund stellt. Kernpunkte dieser Strategie umfassen den konsequenten Ausschluss von Investitionen in die Tabakindustrie, um den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Tabakkonsums entgegenzuwirken. Weiterhin werden Unternehmen, die in den Bereichen Öl, Kohle und Gas tätig sind, ausgeschlossen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten.

Zusätzlich erfolgt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen. Dies umfasst Firmen, die in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umweltschutz und Anti-Korruption nicht den internationalen Standards entsprechen. Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen, um sicherzustellen, dass nur in solche Firmen investiert wird, die sich an verantwortungsvolle Geschäftspraktiken halten.

Schließlich beinhaltet die Anlagestrategie auch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen. Dies trägt dazu bei, Investitionen in Unternehmen zu fördern, die faire Arbeitsbedingungen und -rechte achten und unterstützen. Durch diese umfassenden Ausschlusskriterien gewährleistet das Finanzprodukt eine Anlagepolitik, die sowohl ökologischen als auch sozialen Nachhaltigkeitszielen gerecht wird und verantwortungsvolle Investitionen fördert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale, die das Finanzprodukt auszeichnen, werden spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, die im Einklang mit der Strategie zur Offenlegung nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung stehen. Diese Indikatoren richten sich nach den festgelegten Ausschlusskriterien, darunter der Ausschluss von Tabak, fossilen Brennstoffen (Öl, Kohle, Gas), Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact, Verstößen gegen die OECD-Richtlinien sowie gegen die ILO-Richtlinien.

Um die Einhaltung dieser Kriterien und die Fortschritte bezüglich der ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, wird 2024 eine interne Baseline-Messung durchgeführt. Diese Messung dient als Grundlage für die zukünftige Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung und die mögliche Integration quantitativer Ziele, abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen bei der Etablierung einer robusten Datengrundlage, insbesondere in Bezug auf den Kohlenstoff-Fußabdruck, wird eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung der Datenerfassungsmethoden vorgenommen, um eine präzise Erfassung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu ermöglichen.

Neben den quantitativen Aspekten berücksichtigt das Finanzprodukt auch qualitative Kennzahlen, die von einem Dienstleister bereitgestellt werden. Dieser Dienstleister erhält die relevanten Informationen direkt von den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), wodurch eine umfassende Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Investitionen gewährleistet wird.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen des Finanzprodukts, das den Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (EU) entspricht, verfolgen die nachhaltigen Investitionen das klare Ziel, Kapital in Unternehmen und Projekte zu lenken, die einen wesentlichen Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten. Diese Investitionsstrategie ist durch eine Reihe von Ausschlusskriterien gekennzeichnet, die sicherstellen, dass die Investitionen mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit im Einklang stehen.

Erstens wird durch den Ausschluss von Investitionen in die Tabakindustrie angestrebt, gesundheitliche und soziale Nachteile zu vermeiden, die mit dem Konsum von Tabakprodukten verbunden sind. Zweitens trägt der Ausschluss von Unternehmen, die in fossile Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas investieren, direkt zum Umweltschutz und zum Klimaschutz bei, indem er die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und den Übergang zu sauberen Energiequellen fördert.

Darüber hinaus wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, ein Beitrag zur Förderung globaler Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umweltschutz und Anti-Korruption geleistet. Ebenso wird durch den Ausschluss von Firmen, die gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen, die Einhaltung hoher Standards in Corporate Governance, Menschenrechten und Umweltschutz gefördert.

Schließlich unterstützt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen, die Einhaltung international anerkannter Arbeitsstandards und fördert faire Arbeitsbedingungen weltweit. Durch diese gezielten Ausschlusskriterien leitet das Finanzprodukt Kapitalflüsse in nachhaltigere Wirtschaftsaktivitäten um und adressiert aktiv die ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit, um einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die im Rahmen dieses Finanzprodukts vorgenommen werden, durchlaufen eine umfassende Prüfung, um sicherzustellen, dass sie die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese Prüfung orientiert sich streng an dem Prinzip, signifikante negative Auswirkungen auf Umweltziele zu vermeiden und ein angemessenes Niveau an Menschenrechtsstandards zu gewährleisten. Dies impliziert, dass alle potenziellen Investitionen nicht nur im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, sondern auch die Integration spezifischer Ausschlusskriterien der neuen Anlagestrategie berücksichtigen.

Zu den Kernpunkten dieser Strategie gehört der Ausschluss von Investitionen in die Tabakindustrie, in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen aktiv sind (Öl, Kohle, Gas), in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact, gegen die OECD-Richtlinien sowie gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Durch den Ausschluss dieser Investitionen wird ein aktiver Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Förderung sozialer Standards geleistet.

Die kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Investitionsentscheidungen an die festgelegten Ausschlusskriterien gewährleistet, dass die Investitionen die ökologischen und sozialen Ziele unterstützen, ohne diesen erheblichen Schaden zuzufügen. Diese sorgfältige Vorgehensweise stellt sicher, dass das Finanzprodukt nicht nur finanzielle, sondern auch nachhaltige Werte fördert, indem es Investitionen in Bereiche lenkt, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigeren Zukunft leisten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Berücksichtigung von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat das Finanzprodukt ein umfassendes Verfahren etabliert, das sich vorrangig auf die Anwendung von Ausschlusskriterien stützt, die in der neuen Anlagestrategie definiert sind. Diese Ausschlusskriterien umfassen den Ausschluss von Investitionen in die Tabakindustrie, in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen (Öl, Kohle, Gas) tätig sind, in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact, gegen die OECD-Richtlinien und gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Diese Kriterien dienen als Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen im Portfolio und helfen, die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren und zu minimieren. Durch die Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass Investitionen in Bereiche geleitet werden, die positive ökologische und soziale Beiträge leisten, und gleichzeitig Investitionen vermieden werden, die signifikant negative Auswirkungen haben könnten.

Um eine kontinuierliche Verbesserung und Anpassung an sich entwickelnde regulatorische Anforderungen und Markterwartungen zu gewährleisten, befindet sich das Finanzprodukt in einer Phase der Datensammlung und -analyse. Das Jahr 2023 dient dabei als Ausgangspunkt für eine Baseline-Messung, die als Grundlage für zukünftige Bewertungen und Analysen der Entwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren dient. Diese systematische Erfassung relevanter Daten und die daraus resultierende Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance sind entscheidend für die Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine umfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen ist voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2024 möglich, wenn eine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung steht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen in unserem Portfolio sind darauf ausgerichtet, im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu stehen. Dieser Einklang wird durch die Anwendung spezifischer Ausschlusskriterien erreicht, die sowohl die Einhaltung internationaler Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sicherstellen als auch darauf abzielen, Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die gegen diese Grundsätze verstoßen. Diese Kriterien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um ihre Relevanz und Wirksamkeit im Hinblick auf die sich wandelnden Anforderungen und Erwartungen zu gewährleisten.

Ein kontinuierlicher Austausch mit den Fondsmanagern und Unternehmen innerhalb des Portfolios ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Strategie, um sicherzustellen, dass unsere nachhaltigen Investitionen den international anerkannten Leitlinien und Prinzipien entsprechen. Dieser Dialog hilft uns, die Einhaltung der OECD-Leitsätze und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte kontinuierlich zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei der Gestaltung dieses Finanzprodukts werden gezielt Maßnahmen ergriffen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu adressieren. Dies geschieht vor allem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, die sich an der aktuellen Anlagestrategie orientieren. Zu diesen Kriterien gehört der Ausschluss von Investitionen in die Tabakindustrie, was dem Ziel dient, gesundheitsschädliche Produkte nicht zu unterstützen. Weiterhin werden Unternehmen, die in den Bereichen Öl, Kohle und Gas tätig sind, von Investitionen ausgeschlossen, um einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren.

Zusätzlich werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption verstoßen. Dies gewährleistet die Einhaltung international anerkannter ethischer Standards. Die Anlagestrategie berücksichtigt ebenfalls die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, was das Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken unterstreicht. Schließlich werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen die Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere in Bezug auf Arbeitsbedingungen und -rechte, verstoßen.

Durch diese Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass das Finanzprodukt nicht nur die Erzielung von Renditen anstrebt, sondern auch einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitszielen leistet. Indem es negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch minimiert, fördert es eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Anlagepraxis.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das "ETF NEXT" Portfolio kombiniert sechs Fonds von namhaften Anbietern, mit dem Ziel, langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktien-ETFs zu erzielen. Diese ETF-Anlagen ermöglichen eine kosteneffiziente Struktur des Portfolios. Es legt einen hohen Wert auf umfassende Diversifikation über verschiedene geografische Regionen und Branchen hinweg. Zudem liegt ein besonderer Fokus auf der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien. Dementsprechend werden ETFs ausgewählt, die in Bereiche mit sozialen und ökologischen Investitionsfokus investieren, darunter erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Maßnahmen und Technologien zur Bekämpfung des Klimawandels.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Unsere Anlagestrategie für das Finanzprodukt orientiert sich konsequent an definierten ökologischen und sozialen Zielen, wobei verbindliche Ausschlusskriterien eine zentrale Rolle spielen, um eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Auswahl der Investitionen zu gewährleisten. So schließen wir gezielt Investitionen in die Tabakindustrie aus, um gesundheitsschädliche Produkte nicht zu unterstützen und tragen damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die in den Bereichen Öl, Kohle und Gas aktiv sind, um den Umweltschutz zu fördern und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstoßen, konsequent vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Dies gewährleistet, dass nur in solche Unternehmen investiert wird, die sich zu ethischem Verhalten verpflichten. Entsprechend werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen, was das Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken unterstreicht.

Schließlich nehmen wir keine Investitionen in Unternehmen vor, die gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen, um faire Arbeitsbedingungen weltweit zu fördern. Durch die Anwendung dieser Ausschlusskriterien stellen wir sicher, dass unsere Investitionen im Einklang mit unseren ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitszielen stehen und tragen so zu einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Entwicklung bei.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es ist keine Mindestreduzierung geplant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, wird systematisch durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) der ausgewählten Fonds vorgenommen. Diese Bewertung ist ein integraler Bestandteil unserer Anlagestrategie und beruht auf einem regelmäßigen Austausch mit den KVGs sowie einer jährlichen Berichterstattung, durch die Transparenz hinsichtlich der Unternehmensführungspraktiken gewährleistet wird.

Unsere Anlagestrategie beinhaltet die Anwendung spezifischer Ausschlusskriterien, die sicherstellen, dass Investitionen in Unternehmen, die unseren Standards guter Unternehmensführung nicht entsprechen, vermieden werden. Diese Kriterien umfassen, aber sind nicht beschränkt auf, Aspekte wie faire Arbeitsbedingungen, angemessene Vergütungsstrukturen für Mitarbeiter, solide Managementstrukturen und die Einhaltung von Steuervorschriften. Durch diese Herangehensweise wird gewährleistet, dass nur in solche Unternehmen investiert wird, die nicht nur ökologische und soziale Standards einhalten, sondern auch in ihrer Unternehmensführung ethischen und nachhaltigen Prinzipien folgen.

Darüber hinaus wird in diesem Bewertungsprozess besonderes Augenmerk auf die Einhaltung international anerkannter Leitlinien und Prinzipien gelegt, wie etwa die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies stellt sicher, dass die Unternehmen, in die wir investieren, nicht nur interne Governance-Standards einhalten, sondern auch positiv zu den globalen Bemühungen um eine nachhaltige und gerechte Wirtschaftsweise beitragen.

Durch den kontinuierlichen Dialog mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften und die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung unserer Kriterien streben wir eine fortlaufende Optimierung unserer Investitionsentscheidungen an, um sicherzustellen, dass unsere Anlagen die höchsten Standards guter Unternehmensführung widerspiegeln und fördern.



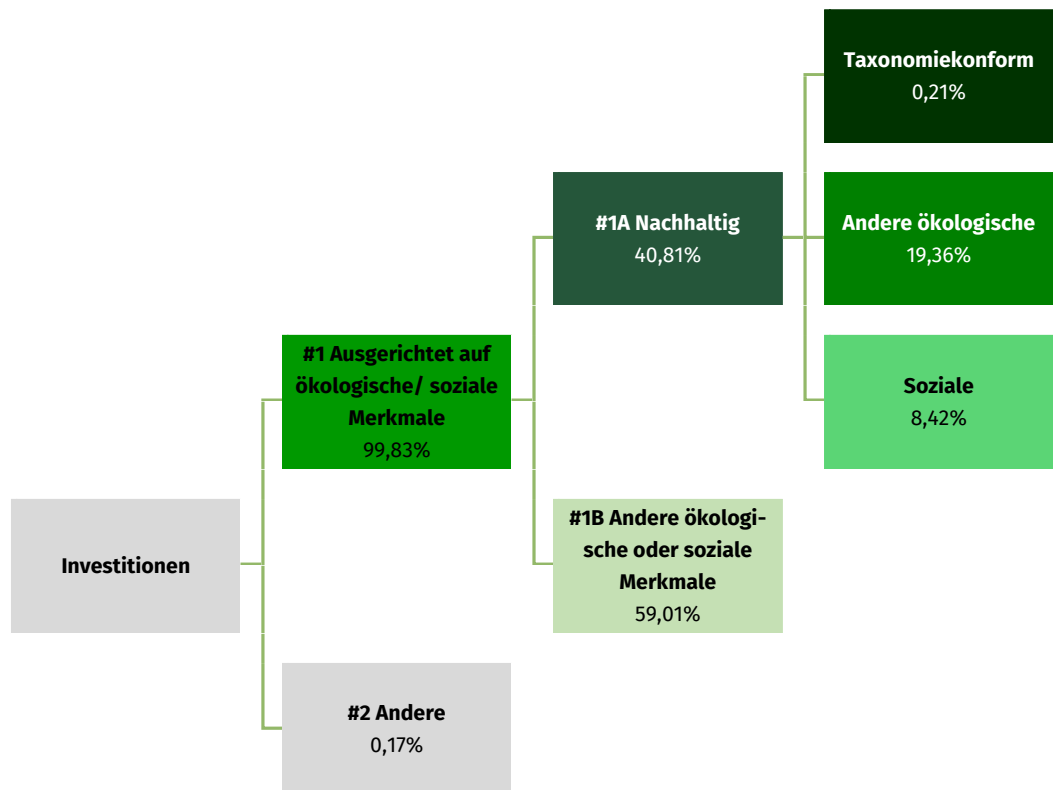
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Derzeit ist ein Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen, welche sonstige Umweltziele anstreben, erreicht. Da die Mehrheit der Unternehmen der Realwirtschaft noch keine Daten zu ihrer Taxonomie-Konformität berichten, können wir zur Zeit keine Angaben zur Vermögensallokation dieser Investments machen. Diese können aber perspektivisch Berücksichtigung finden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

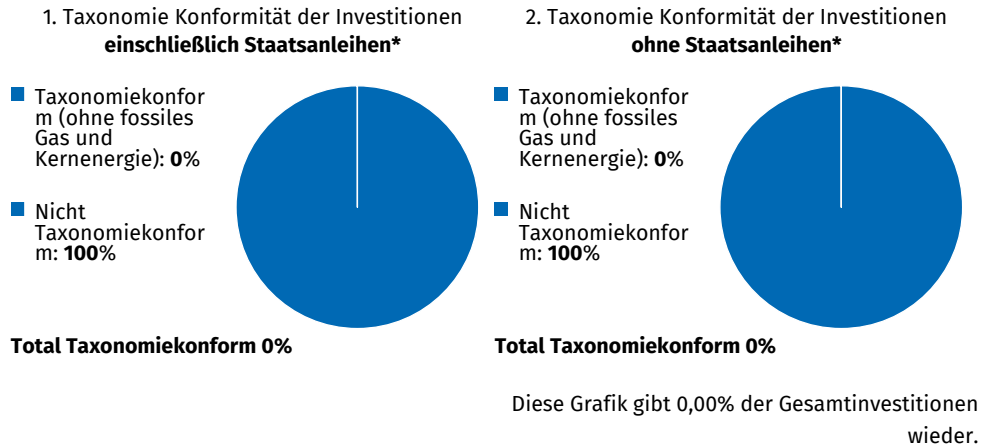
0

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Portfolio sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonmie verpflichtete.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in unserem Fondsportfolio umfasst solche Investitionen, die außerhalb des spezifischen Rahmens unserer definierten nachhaltigen Anlagekriterien liegen. Hierunter fallen Unternehmen und Projekte, die entweder bislang keine umfassenden Daten hinsichtlich der Einhaltung unserer Nachhaltigkeitskriterien bereitgestellt haben oder die genannten Kriterien nicht explizit in ihre Geschäftspraktiken integrieren. Der Anlagezweck dieser Investitionen kann variieren und umfasst oftmals Bereiche, die zwar Potenzial für Nachhaltigkeit bieten, jedoch noch nicht den vollständigen Anforderungen unserer nachhaltigen Investitionsstrategie entsprechen.

Trotz ihrer Platzierung außerhalb des Kernbereichs nachhaltiger Investitionen, unterliegen auch diese Investitionen einem Mindestschutz in Bezug auf ökologische und soziale Standards. Dieser Mindestschutz wird durch die Anwendung unserer grundlegenden Ausschlusskriterien gewährleistet, die sicherstellen, dass selbst bei diesen Investitionen bestimmte negative Praktiken, wie beispielsweise schwerwiegende Umweltverstöße oder Verletzungen der Menschenrechte, vermieden werden. Zusätzlich wird ein allgemeiner Standard guter Unternehmensführung angelegt, der Aspekte wie faire Arbeitsbedingungen, angemessene Vergütungsstrukturen und die Einhaltung von Steuervorschriften umfasst.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Dieses Finanzprodukt bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

• **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Dieses Finanzprodukt bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

• **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Dieses Finanzprodukt bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

• **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Dieses Finanzprodukt bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>



Rechtliche Hinweise

Die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Informationen auf diesem Dokument aktuell zu halten und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten. Trotz dieser Bemühungen kann die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Verwendung der bereitgestellten Informationen entstehen, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die bereitgestellten Informationen stellen keine rechtliche, steuerliche oder sonstige professionelle Beratung dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden. Nutzer sollten sich für spezifische Beratungen an entsprechende Fachleute wenden.